
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 5 (1977)

DOI: 10.11588/fr.1977.0.48958

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

moyen d'accéder au trône, ce qui comportait inévitablement la reconnaissance du droit de déposer ce même roi élu. Au-delà de ces divergences, la noblesse ne contestait pas la monarchie en tant qu'institution. C'est plutôt de la volonté de la noblesse de participer au gouvernement que viennent les divergences. Les rapports de fidélité qui liaient la noblesse au roi dominaient cependant encore l'organisation de l'Etat. Du côté royal, l'existence de la noblesse ne fut jamais mise en doute, l'accent étant mis surtout sur sa place à l'intérieur de l'Etat. Pour D. Claude, le royaume visigot apparaît comme l'Etat le plus centralisé du haut Moyen-Age, avec Byzance.

Dans le jugement des rapports royauté-noblesse au sein du royaume visigot, il faut partir du fait que l'aristocratie était incapable de conduire le royaume avec fermeté pour assurer son existence. L'auteur constate par ailleurs une divergence entre la théorie et la pratique dans la mesure où les nobles réclamaient pour eux une grande liberté, des garanties et la participation au gouvernement, alors qu'ils maintenaient leurs propres vassaux dans une position de dépendance. Le conflit non résolu entre royauté et noblesse était le destin commun de presque tous les Etats médiévaux, mais l'aspect destructeur de ce conflit ressort plus clairement dans le royaume visigot. Cette lutte ne fut pas la seule cause de la chute du royaume visigot, mais elle y contribua incontestablement.

Xavier BARRAL I ALTET, Paris

Elisabeth MAGNOU-NORTIER, *Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VII^e au IX^e siècle*, préface de Jean Schneider, Toulouse (Association des publications de l'Université de Toulouse-Le Mirail) 1976, V-134 S. (Publications de l'Université de Toulouse-Le Mirail, série A, 28).

Auf der Grenze zwischen dem rechts- und verfassungsgeschichtlichen Essay und der kommentierten Quellensammlung stehend, versucht dieses eigenwillige und häufig thesenhaft formulierte Buch, auf eine Reihe von Fragen der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, die seit Jahrzehnten die Forschung beschäftigt haben, neue Antworten zu geben. In Frage stehen die Formen und die Entwicklung der persönlichen Bindung von Mann zu Mann bei den Franken in merowingischer und karolingischer Zeit. Im Mittelpunkt der teilweise lexikographisch-semantisch ausgerichteten Studie stehen Begriffe wie Treue, Treueid, Treuversprechen, Kommendation, Benefizium und Vasallität. Da das Buch mit dem Tode Karls des Kahlen endet, soll das klassische Lehenswesen (»féodalité«) unberücksichtigt bleiben, doch möchte die Vf. mit ihrer Studie gleichzeitig den Anfang einer systematischen Untersuchung des Wesens und der genauen Ausdehnung des Lehenswesen (féodalité ohne Anführungsstriche) bieten (S. 8). In den beiden Feststellungen liegt ein sonderbarer Widerspruch.

Einleitend erinnert die Vf. an den berühmten Streit um Fidelität und Vasallität, die von den älteren Feudisten wie Brussel und den Gelehrten des 19. Jh.

unterschieden, von F. Lot aber verschmolzen worden sind. Die Vf. unterscheidet selbst drei Arten des Vertrages, 1. die *commendatio in obsequio* des Freien, die aus dem römischen Patronatsrecht stammt und eine *convenientia* ist, 2. die Selbstaufgabe des Vasallen und 3. den zweiseitigen Vertrag gleichgestellter Partner. In vier Kapiteln verfolgt sie alsdann den Wandel dieser Bindungen in merowingischer Zeit, untersucht die *fidelitas* als Regierungsprinzip zur Zeit Karls des Großen, ihr Scheitern unter Ludwig dem Frommen und den Übergang zu der auf Vertragsbasis begründeten Monarchie Karls des Kahlen.

Die Untersuchungen zur Merowingerzeit zielen auf die von Fustel de Coulanges gemachte Unterscheidung zwischen *fides* und *fidelitas*, die auch von O. von Gierke stark betont worden ist.¹ Die fränkische *fides facta* ist nach der Vf. eine öffentlich vollzogene Aufgabe der vollen Freiheit. Sie steht über dem Umweg des Rechtssymbols der *festuca* in Verbindung mit der hochmittelalterlichen *exfestucatio*, d. h. der vasallitischen Auflassung. Bezüglich des Fidelitätseides geht die Vf. von den Antrustionen aus, die durch eine »*déditio de soi*« (Selbstübergabe) ihr Leben in den Dienst des Prinzen gestellt hätten, und zwar durch ein Treugelöbnis: *in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniurasse* (Formula Marculfi I, 18, ed. Zeumer, MG Formulae, S. 55), wobei die Vf. *trustis* mit »foi« = *fides* übersetzt, eine Interpretation, die nicht unumstritten ist.² Der Eid der *leudes* wäre nach der Vf. ein christianisierter Antrustioneneid. Dem stehen chronologische und verfassungsrechtliche Erwägungen gegenüber. Die *leudes* begegnen seit dem 6. Jh., die Antrustionen seit dem 7. Jh.; die *leudes* leisteten einen allgemeinen Untertaneneid, die Antrustionen aber einen Gefolgschaftseid.³ Entgegen der herkömmlichen Meinung wertet die Vf. den sozialen Rang der frühen Vasallen auf. Die vasallitische Bindung unterscheidet sie außerordentlich scharf von der *commendatio in obsequio*, die als *convenientia* rein römischrechtlich sei und mit der Vasallität in keiner unmittelbaren Beziehung stehe. Leider wird die Frage nicht erörtert, ob die Formel von Tours, die die *commendatio* überliefert, tatsächlich das klassische römische Recht wiedergibt oder spätrömisches Vulgarrecht, das den fränkischen Einrichtungen sicherlich nähergestanden haben dürfte, als die Vf. meint.

Karls des Großen Aufwertung des allgemeinen Untertaneneides durch Annäherung an den Vasalleneid, die Verbindung der Vasallität und des Benefi-

¹ Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte, 1910 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Alte Folge, 100) S. 144 ff.

² Zur Herleitung des ml. *trustis* aus frk. *trōst* »Hilfe«, »Hilfsschar« vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Fränkisch *druht* und *druhtin*. Zur historischen Terminologie im Bereich der Sozialgeschichte, in: Historische Forschungen für Walter SCHLESINGER hg. von H. BEUMANN, Köln-Wien 1974, S. 524–535, bes. S. 527. Darnach gelobte der Antrustione dem König also Hilfe und Treue; vgl. auch R. WENSKUS, Art. Antrustio, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde I²1973, S. 360 f.

³ Zur Eidesleistung – auch im merowingischen Reiche – vgl. Dietrich CLAUDE, Königs- und Untertaneneid im Westgotenreich, in: Historische Forschungen für W. SCHLESINGER (wie vorige Anm.), S. 358–378, bes. S. 374ff. und neuerdings Uwe ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankreich, Marburg 1976, vgl. dazu meine Besprechung im nächsten Band von FRANCIA.

zialwesens und schließlich die Übernahme der vasallitischen Bindung in das Ämterwesen führten dazu, daß die Treue eine zentrale Bedeutung in der karolingischen Regierungspraxis bekam. Den Zusammenbruch unter Ludwig dem Frommen verschuldeten zum großen Teil die Reichseinheitspartei um Wala und ihre Ideologie. Die Bruderkriege führten einerseits zu einem auf gegenseitigem Fidelitätsgelöbnis beruhenden Vertragssystem, andererseits in Westfranken zu einer Monarchie, die durch einen Vertrag (*convenientia*) an die Zustimmung der weltlichen und geistlichen Aristokratie gebunden war, also zu einer Monarchie, deren Legitimität letztlich auf dem Wahlversprechen des Herrschers beruhte. Die römischrechtliche und in Südfrankreich lebendig gebliebene Vertragsform der *convenientia* hat nach der Vf. in Coulaines im Jahre 843 dadurch ihre »staatsbegründende« Kraft gewonnen, daß sie – vielleicht durch Hinkmars von Reims Vermittlung – in den Vertrag eingegangen ist. Der vertraglich gebundene Charakter der westfränkischen Monarchie ist in der Forschung schon seit längeren erkannt worden.⁴ Neu ist die Herleitung des Vertrages aus der südfranzösischen Rechtstradition. Ob diese zu Recht besteht und allein aus der Übernahme des Begriffes *convenientia* zu schließen ist, müßte noch genauer erwiesen werden. Die Vf. bricht ihre häufig bewußt den Widerspruch herausfordernde Betrachtung mit einem kurzen Ausblick auf das Wahlversprechen Philipps I. ab (das sie, soviel ich sehe, als eine Fortsetzung des ›Programmes Karls des Kahlen‹ betrachtet).

Eine etwas willkürliche Literaturlauswahl und ein Sachindex bieten dem Leser eine erste Hilfe zur Information. Da die z. T. schwer verständlichen Texte ausführlich zitiert und übersetzt werden, wird auch dem Nicht-Fachmann der Zugang zu der schwierigen Materie erleichtert.

Reinhold KAISER, Bonn/Puteaux

H. R. LOYN, J. PERCIVAL (Hg.), *The Reign of Charlemagne. Documents on Carolingian Government and Administration*, London (Edward Arnold) 1975, 8°, 164 S. (Documents of Medieval History, 2).

Der handliche Band, der gleichzeitig auch in einer Paperback-Ausgabe erschien, ist der zweite einer neuen Reihe, die von G. W. S. BARROW (St Andrews) und Edward MILLER (Cambridge) geleitet wird und die durch eine von R. I. MOORE betreute Quellenauswahl zu »The Birth of Popular Heresies« inauguriert wurde. Man darf in dieser Reihe eine glückliche Ergänzung der vorzüglichen »English Historical Documents« sehen – waren diese notwendig auf die englische Geschichte begrenzt, so können hier wichtige Themen der europäischen Geschichte im »Mittelalter« einer englischsprachigen Leserschaft aus den Quellen heraus verständlich und zugänglich gemacht werden. Dem dient ein gut gewähltes Schema: Auf einführende Erläuterungen zum Übersetzungsverfahren

⁴ Peter CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines als politische Grundlage des westfränkischen Reiches, *Histor. Zeitschr.* 196 (1963) S. 1–35.